

**Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Luganer  
Übereinkommen\***  
**Art. 5 Z.1 LGVÜ, § 905 ABGB**

**Unter der erfüllten oder zu erfüllenden „Verpflichtung“ versteht Art. 5 Z.1 LGVÜ grundsätzlich diejenige Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet. Der Erfüllungsort bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichtes für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.**

*OGH 28. Oktober 1997, 4 Ob 299/97t*

**SACHVERHALT**

Ein deutscher Feriengast (Beklagter) blieb einem österreichischen Hotelier (Kläger) die Zimmerrechnung in nicht unbeträchtlichen Höhe schuldig. Gestützt auf die Bestimmung des Art. 5 Z.1 LGVÜ brachte der Gastwirt die Klage gegen den säumigen ausländischen Gast nicht in Deutschland, sondern beim Wohnsitzgericht des Hoteliers in Österreich ein. Der Beklagte wendete Unzuständigkeit des österreichischen Gerichtes ein mit der Begründung, seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu haben und nur auf Urlaub in Österreich gewesen zu sein. Über in Österreich gelegenes Vermögen verfüge er nicht. In dem alle drei Instanzen beschäftigenden Zuständigkeitsstreit hatte letztlich der Oberste Gerichtshof zu überprüfen, wo der Erfüllungsort für die Bezahlung der Hotelrechnung liegt. Die Klage vor dem inländischen Wohnsitzgericht des Hoteliers wurde nach Art. 5 Z.1 LGVÜ zugelassen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Gemäß **Art. 5 Z.1 LGVÜ<sup>1</sup>** kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des *Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre* verklagt werden, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden. Unter der erfüllten oder zu erfüllenden „Verpflichtung“ versteht der **OGH<sup>2</sup> in konventionsautonomer Auslegung** grundsätzlich diejenige Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet.

In Art. 5 Z.1 LGVÜ kommt das Bestreben zum Ausdruck, wegen der engen Bindungen, die ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern schafft, sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung auftreten können, vor ein und dasselbe Gericht, nämlich dasjenige des Erfüllungsortes, zu bringen.

Der Erfüllungsort bestimmt sich demgegenüber nicht nach dem autonomen Inhalt des LGVÜ, sondern nach dem (nationalen) Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichtes für die streitige Verpflichtung maßgebend ist.<sup>3</sup>

---

\* Mag. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU) ist Rechtsanwaltsanwärter in Salzburg.

<sup>1</sup> Lugano Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1996/448, ist auf Klagen anzuwenden, die nach dem 1.9.1996 gerichtshängig gemacht worden sind. Das LGVÜ ist (mit geringen Ausnahmen) deckungsgleich mit dem Brüsseler Abkommen vom 27.9.1968 idgF und gilt für alle EU-Staaten (zuletzt BGBl III 1997/192), Island, Norwegen und die Schweiz. Sehr instruktiv *Fucik*, Die Zuständigkeiten nach dem LGVÜ, RZ 1996, 241f mwH.

<sup>2</sup> Unter Hinweis auf die gleichlautende Rsp des EuGH und des dt. BGH.

<sup>3</sup> EuGH 29.6.1994, C-288/92 = Slg 1994, I-2913, ZER 1995/108; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht<sup>5</sup> Rz 12 zu Art. 5 EuGVÜ = Art. 5 LGVÜ mwN.

Im zu beurteilenden Fall macht der Kläger einen Anspruch auf Bezahlung des Beherbergungsentgeltes geltend. Er nimmt den Beklagten auf Erfüllung einer ihm nach seiner Meinung auf Grund des „**Beherbergungsvertrages**“ treffenden Pflicht in Anspruch. Ein Beherbergungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag mit Geldschuld iSd § 36 IPRG.<sup>4</sup> Er ist daher nach den Sachnormen des Staates zu beurteilen, in dem der die nicht in Geld bestehende Leistung erbringende Vertragspartner seinen Sitz hat. Somit gegenständlich nach österreichischem Recht.

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung erschließt der OGH den Erfüllungsort gem § 905 Abs.1 ABGB<sup>5</sup> aus der Natur des Geschäftes und stellt im vorliegenden Anlaßfall klar, daß sich aufgrund der **Verkehrssitte** und den Interessen des Unterkunftsgebers **eindeutig** ergibt, daß auch das vom Gast zu leistende **Entgelt am Ort der Beherbergung zu erbringen** ist. Am Tag der Abreise beim Verlassen des Hotels ist an der Reception zu bezahlen. Der Erfüllungsort liegt somit in Österreich, sodaß die Zuständigkeit des Erstgerichtes und damit auch die inländische Gerichtsbarkeit gegeben sind.

## ERLÄUTERUNGEN

### *1. Internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte*

Beim LGVÜ handelt es sich um das **Parallelübereinkommen zum EuGVÜ**.<sup>6</sup> Da die Möglichkeit des Beitritts zum EuGVÜ auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt war, wurde schon früh den EFTA-Staaten die Möglichkeit der Teilnahme am „freien Urteilsverkehr“ in Europa eingeräumt. Nach der Schlußkonferenz von Lugano hat Österreich das LGVÜ am 26.2.1992 unterzeichnet. Es ist mit geringen Ausnahmen deckungsgleich mit dem EuGVÜ. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß das LGVÜ keine Vorlagemöglichkeit an den EuGH kennt.<sup>7</sup> **Primäre Auslegungsrichtlinie** für das LGVÜ ist aber die **Judikatur des EuGH zum EuGVÜ**.<sup>8</sup> Österreich hat sich in Art. 4 Abs.2 des EU-Beitrittsvertrages zum Beitritt zum EuGVÜ verpflichtet.<sup>9</sup> Welch große Wirkung das LGVÜ seither auf das österreichische Zivilverfahrensrecht zu entfalten vermochte, mögen die Hinweise auf die E des verst. Senates vom 8.4.1997 zu 1 Ob 2123/96d<sup>10</sup> zur Bindungs- und Erstreckungswirkung sowie auf den Ausschluß des Mahnverfahrens gem § 448 ZPO im Falle eines ausländischen Beklagten<sup>11</sup> verdeutlichen.

---

<sup>4</sup> *Schwimann in Rummel* ABGB I<sup>2</sup> Rz 1 zu § 36 IPRG.

<sup>5</sup> *Reischauer in Rummel* ABGB I<sup>2</sup> Rz 2 bis 4 zu § 905.

<sup>6</sup> Grundlage des EuGVÜ ist Art. 293 (= Art. 220 alt) EGV idF des Vertrages von Amsterdam. Es handelt sich um begleitendes Gemeinschaftsrecht, d.h. um einen völkerrechtlichen Vertrag, der der Ratifikation bedarf. Die Rechtssetzung erfolgt also nicht im Rahmen der (primären oder sekundären) Gemeinschaftsrechtssetzung; vgl. *Obwexer/Niedermühlbichler*, Das EU-Recht in der österreichischen Rechtsordnung, *ecolex* 1995, 145, 146f.

<sup>7</sup> Statt dessen ein eigenes Konsultationsverfahren im Protokoll Nr.2 über eine einheitliche Auslegung des Übereinkommens.

<sup>8</sup> Äußerst begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Entscheidungsdokumentation des österreichischen Justizministeriums zu den jeweiligen Vertragsartikeln samt Leitsätzen mit Erlaß vom 27.1.1998, JABI 1998/1.

<sup>9</sup> Mit einer Ratifikation des Beitrittsübereinkommens ist voraussichtlich im Jahr 1998 zu rechnen.

<sup>10</sup> JBI 1997, 368 und dazu krit *Chiwitt-Oberhammer*, Die Bindungswirkung bei einfacher Nebenintervention und Streitverkündung, JAP 1997/98, 41ff.

<sup>11</sup> § 448 Abs.2 Z.3 ZPO idF WGN 1997, BGBl I 1997/140, in Kraft seit 1.1.1998.

## 2. Anwendungsvoraussetzungen des LGVÜ

Das LGVÜ ist anwendbar, wenn seine **sachlichen, zeitlichen und räumlich-persönlichen Anwendungsvoraussetzungen** vorliegen.

Die Parteien streiten um die Begleichung der Schuld aus einem Vertrag über die Beherbergung des Beklagten im Hotel des Klägers. Es handelt sich um eine **zivilrechtliche Streitigkeit** iSd Art.1 Abs.1 LGVÜ, sodaß der sachliche Anwendungsbereich des LGVÜ eröffnet ist.

Das LGVÜ ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1.3.1995 und in Österreich am 1.9.1996 in Kraft getreten. Die Klage wurde nach diesen Zeitpunkten eingebracht. In räumlich-personeller Hinsicht setzt die Anwendbarkeit des LGVÜ im allgemeinen voraus, daß die **beklagte Partei ihren Wohnsitz** (Art. 52 LGVÜ) **in einem Vertragsstaat** hat (Art. 2 - 4 LGVÜ), was gegenständlich gegeben ist. Der Kläger hat seinen Sitz in Österreich, das ebenfalls Vertragsstaat des LGVÜ ist.<sup>12</sup>

Ob darüberhinaus zu den eigenständigen Anwendungsvoraussetzungen des LGVÜ gehört, daß der Sachverhalt eine „Auslandsberührung“ aufweist, ist umstritten,<sup>13</sup> wäre aber gegenständlich ebenfalls gegeben.

## 3. Allgemeiner Gerichtsstand nach Art. 2 Abs.1 LGVÜ

Nach Art. 2 Abs.1 LGVÜ sind Parteien, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, grundsätzlich vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen. Der **beklagte Hotelgast** hat seinen **Wohnsitz in Deutschland**, einem Mitgliedstaat des LGVÜ, sodaß Art. 2 Abs.1 LGVÜ zu einer **internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte** führt.

## 4. Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 5 Z.1 1.Alt. LGVÜ

Die Parteien streiten sich, wie von der zitierten Vorschrift vorausgesetzt, um einen vertraglichen Anspruch. Österreich ist ebenfalls Mitgliedsstaat des LGVÜ, sodaß dessen Gerichtsstand des Erfüllungsortes zu einer **Zuständigkeit der österreichischen Gerichte** führen könnte, **vorausgesetzt**, der nach dieser Norm maßgebliche **Erfüllungsort liegt in Österreich**.

### 4.1 Maßgebliche Vertragspflicht

Es stellt sich die Frage, welches die vertragliche Verpflichtung ist, deren Erfüllungsort nach Art. 5 Z.1 1.Alt. LGVÜ zur internationalen Zuständigkeit führt? Der allgemeine Begriff des „Vertrages“ wird vom EuGH<sup>14</sup> autonom ausgelegt, d.h. unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik des Übereinkommens

---

<sup>12</sup> Zum Teil wird vertreten, zu den räumlich-personellen Anwendungsvoraussetzungen gehöre auch, daß der Fall einen Bezug zu einem zweiten Vertragsstaat aufweist. Zum Meinungsstand *Kropholler*, aaO (FN 3) vor Art.2 Rz 8.

<sup>13</sup> Vgl. *Kropholler*, aaO (FN 3) vor Art.2 Rz 6f mwN. Dafür mE nach unterstützenswert *Czernich/Tiefenthaler*, Die Übereinkommen von Lugano und Brüssel, Europäisches Gerichtsstand- und Vollstreckungsrecht, Kurzkommentar Art.1 Rz 2: das internationale Element kommt in Absatz 4 der Präambel des EuGVÜ sowie in einzelnen Zuständigkeitsvorschriften zum Ausdruck. Dagegen würde sprechen, daß die „Internationalität des Sachverhaltes“ vielfach kaum zu handhaben ist.

<sup>14</sup> *Peters/ZNAV*, Slg 1983, 987, 1002; *Arcado/De Haviland*, Slg 1988, 1539, 1551.

sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze,<sup>15</sup> die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben.<sup>16</sup> Auslegungsrichtschnur ist dabei Art. 10 des Römischen Schuldvertragsübereinkommens.<sup>17</sup> Das vorliegende Erkenntnis stellt zusammen mit einer weiteren Entscheidung<sup>18</sup> erstmals für Österreich höchstgerichtlich klar, daß die im Luganer Übereinkommen verwendeten **zentralen Begriffe wie „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ bzw. „Verpflichtung“ konventionsautonom zu bestimmen** sind. Damit soll sichergestellt werden, daß sich aus dem Übereinkommen für die Vertragsstaaten und die betroffenen Personen soweit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben.<sup>19</sup> Schon der Wortlaut des Art. 5 Z.1 1.Alt. LGVÜ gebietet, als Gegenstand des Verfahrens die streitige Leistungspflicht, hier also die Zahlungspflicht des Beklagten, anzusehen, nicht hingegen die charakteristische Leistung.

#### 4.2 Bestimmung des Erfüllungsortes der streitigen Leistungspflicht

Es besteht heute weitgehend Einigkeit darüber, daß es für die zitierte Bestimmung auf den **Erfüllungsort der streitigen Leistungsverpflichtung** ankommt. Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>20</sup> zur identen Regelung des Art. 5 Z.1 EuGVÜ ist der forumeröffnende Ort der, an dem die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Verbindlichkeit nach materiellem Recht erfüllt werden muß bzw. erfüllt hätte werden müssen (sog. „**Identitätsdogma**“). Eine autonome Auslegung des Begriffes „Erfüllungsort“ wird nach herrschender Meinung abgelehnt.<sup>21</sup> Der Oberste Gerichtshof bestimmt den Erfüllungsort des Art. 5 Z.1 1.Alt. LGVÜ nunmehr ebenfalls **nach der *lex causae***, d.h. nach dem Recht, dem das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt. Vorliegend streiten die Parteien um die Pflicht des deutschen Gastes zur Bezahlung der Hotelrechnung. **Prozeßgegenstand** ist also die **Zahlungspflicht des Beklagten**.

##### 4.2.1 Ermittlung der *lex causae*

Aufgrund der deutschen Staatsbürgerschaft des Beklagten, der in Österreich eine vertragliche Verpflichtung eingeht, liegt ein **Sachverhalt mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates** vor (§ 1 IPRG), der **zunächst eine kollisionsrechtliche Beurteilung** nach dem Internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichtes **erfordert**, somit nach dem österreichischen IPRG.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> Instrukтив *Knütel*, Ius commune und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union, JuS 1996, 768 ff.

<sup>16</sup> StRsp des EuGH seit EuGHE 1976, 1541 (1550); siehe zur autonomen Auslegung *Czernich/Tiefenthaler*, aaO (FN 13) vor Art. 1 Rz 24ff mwN.

<sup>17</sup> Es harmonisiert das Kollisionsrecht der EU-Staaten und wird auch von Österreich zu übernehmen sein (abgedruckt bei *Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht<sup>8</sup> [1996] Nr. 43).

<sup>18</sup> OGH 9.9.1997, 4 Ob 233/97m, ÖJZ-LSK 1998/23,24 = EvBl 1998/33.

<sup>19</sup> Grundlegend *Schlosser*, Vertragsautonome Auslegung, nationales Recht, Rechtsvergleichung und das EuGVÜ, FS *Bruns* (1980), 48. Zur autonomen Auslegung anderer völkerrechtlicher Verträge im Zivilrecht vgl. OGH SZ 60/70 zum CMR.

<sup>20</sup> Zur inhaltsgleichen Norm des Art. 5 Z.1 1.Alt. EuGVÜ in *Customs Made Commercial/Stawa Metallbau* Slg 1994-I, 2913, 2949ff.

<sup>21</sup> *Czernich/Tiefenthaler*, aaO (FN 13) Art.5 Rz 15; aA *Kadner*, Gerichtsstand des Erfüllungsortes im EuGVÜ, Einheitliches Kaufrecht und international-zivilprozessuale Gerechtigkeit, Jura 1997, 240, 244ff.

<sup>22</sup> Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), BGBl 1978/304 idGF. Grundlegend dazu *Schwimmann*, IPR verstehen: Das „Qualifikationsproblem“, JAP 1993/94, 8ff mwN.

Zunächst qualifizierte das Höchstgericht den zwischen den Streitparteien abgeschlossenen Vertrag als „**Beherbergungsvertrag**“, wurde doch der deutsche Urlaubsgast zur Übernachtung aufgenommen und ihm dabei ein Hotelzimmer zur Verfügung gestellt. Neben werkvertraglichen und kaufrechtlichen Elementen, wie z.B. Verköstigung oder Zimmerservice, bestehen auch mietrechtliche Aspekte.<sup>23</sup> Unter Bezugnahme auf Vorjudikatur<sup>24</sup> gelangt das Höchstgericht zu einer Beurteilung als Vertrag *sui generis*.<sup>25</sup> Da keine Rechtswahl im Sinne des § 35 IPRG getroffen wurde, bestimmt sich das materiell anzuwendende Recht nach dem allgemeinen **Geschäftsstatut für entgeltliche Verträge**.<sup>26</sup> Gemäß § 36 IPRG sind gegenseitige Verträge, worin die eine Partei der anderen zumindest überwiegend Geld schuldet, nach dem **Recht der charakteristischen Leistung** zu beurteilen. Es ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der nicht überwiegend Geld schulden- de Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. bei Unternehmen seine Niederlassung hat. Auf einen von einem österreichischen Hotelier abgeschlossenen Beherbergungsvertrag ist daher **österreichisches Recht anzuwenden**, wenn die Beherbergung im Inland erfolgt bzw. erfolgen soll.

#### 4.2.2 Bestimmung des Erfüllungsortes nach der *lex causae*

Nach österreichischem Recht bestimmt sich der **Erfüllungsort** bei entgeltlichen Verträgen **gemäß § 905 ABGB**. Danach gibt primär die Parteienvereinbarung den Ausschlag.<sup>27</sup> In Ermangelung einer (wirksamen) Verabredung über den Ort der Erfüllung, ist dieser aus der **Natur oder dem Zweck des Geschäftes** zu ermitteln. Bleibt auch diese Auslegung unergiebig, so ist subsidiärer Erfüllungsort im Zweifel der Wohnsitz bzw. die Niederlassung des Schuldners gemäß § 905 Abs.1 Satz 1 2. Alt ABGB (Holschuld).<sup>28</sup>

Im Falle eines Beherbergungsvertrages ist es nach der Rsp<sup>29</sup> als den Verkehrssitten und den Interessen des Unterkunftsgebers entsprechend anzusehen, daß auch das **vom Gast zu leistende Entgelt am Ort der Beherbergung zu erbringen** ist. Dabei kann das Österreichische Hotelreglement durchaus als Richtlinie für eine Verkehrsübung der österreichischen Hotellerie gelten.<sup>30</sup>

#### 5. Exkurs: Art. 5 Z.1 1.Alt. LGVÜ und UN-Kaufrecht

In der Entscheidung *Custom Made Commercial Ltd./Stawa Metallbau GmbH*<sup>31</sup> hielt der EuGH die Auffassung, der EuGVÜ-Erfüllungsort ermittelt sich nach der *lex causae*, auch für den Fall aufrecht, daß der zugrundeliegende Vertrag nach

<sup>23</sup> Liegt kein echter Mischvertrag vor, greifen die Regeln des Bestandvertrages gem §§ 1090 ff ABGB; arg. aus der gesetzlichen Ausnahme gemäß § 1 Abs.2 Z.1 MRG für die gewerbliche Zimmervermietung und die E des OGH 15.9.1992, 5 Ob 131/92, 132/92, EWri I/1/7 f.

<sup>24</sup> SZ 52/189, 66/179, 69/8 mwN zur Rsp.

<sup>25</sup> Sog. Hotelaufnahmevertrag oder Gastaufnahmevertrag bzw. Pensionsvertrag mit Feriengästen.

<sup>26</sup> Die Frage, welchem Recht der streitgegenständliche Vertrag unterliegt, ist bei Anwendung des LGVÜ inzident bereits im Rahmen der Zuständigkeit zu prüfen.

<sup>27</sup> § 905 Abs.1 Satz 1 1.Alt. ABGB; eingehend *Binder* in *Schwimann ABGB*<sup>2</sup> V, § 905 Rz 2ff mwN.

<sup>28</sup> Beachte daß auch Geldschulden mangels anderslautender Vereinbarung am Wohnsitz bzw. Niederlassung des Schuldners zu erfüllen sind gemäß § 905 Abs.2 ABGB (qualifizierte Schickschuld).

<sup>29</sup> So schon OGH 27.1.1983, 6 Ob 503/83, IPRax 1984, 215 mit Anm *Matscher*.

<sup>30</sup> SZ 52/189 = JBl 1980, 652 = EvBl 1980/118.

<sup>31</sup> Siehe oben (FN 20).

Einheitlichem Kaufrecht zu beurteilen ist.<sup>32</sup> Nach dieser Rsp gewinnen - jeweilige Anwendbarkeit vorausgesetzt - die Regelungen über den Erfüllungsort nach dem UN-Kaufrecht größere Bedeutung, das internationale Warenkaufverträge in nahezu allen Luganer Vertragsstaaten regelt.<sup>33</sup> Gemäß **Art. 57 UNK** ist abweichend von § 905 Abs.2 ABGB die Geldschuld des Käufers am **Sitz des Verkäufers** zu erfüllen. In der zu beurteilenden Entscheidung sprach der **OGH** gewissermaßen *obiter dictum*<sup>34</sup> aus, daß es **bei der Beurteilung des Erfüllungsortes nur dann auf das internationale Privatrecht des Forumstaates nicht ankommt, wenn materielles Einheitsrecht eingreift und dieses seinen Anwendungsbereich unabhängig vom Kollisionsrecht bestimmt.**<sup>35</sup>

Damit führt *beispielsweise* ein ohne Rechtswahl getroffener Vertrag eines österreichischen Exporteurs (i.e. Verkäufer mit Sitz in Österreich) über UN-Kaufrecht zum Gerichtsstand des Käufers für Klagen auf Zahlung des Kaufpreises. Umgekehrt läuft der österreichische Importeur (i.e. Käufer mit Sitz im Bundesgebiet) Gefahr, aufgrund des LGVÜ iVm UNK<sup>36</sup> im Ausland (i.e. am Sitz des Verkäufers) geklagt zu werden. Hier kann eine vorherige **Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art. 17 LGVÜ** Schutz bieten.<sup>37</sup>

## 6. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der für die Zuständigkeit maßgebliche **Erfüllungsort iSd Art. 5 Z.1 Satz 1 LGVÜ** nach dem jeweils (unter Einschluß des IPR) anwendbaren, **nationalen Recht zu bestimmen** ist. Die im Prozeß jeweils **streitige Leistungspflicht** oder sonst maßgebliche Vertragspflicht werden **demgegenüber konventionsautonom** ausgelegt, um weitgehend gleiche, einheitliche Rechte und Pflichten der Bürger in den Vertragsstaaten zu gewährleisten. Konsequenz daraus ist, daß beispielsweise ein österreichischer Hotelier einen zahlungsunwilligen Gast aus dem EWR-Ausland<sup>38</sup> in den meisten Fällen vor seinem inländischen Wohnsitzgericht klagen kann.

---

<sup>32</sup> In diesem Fall ging es nicht um die Bestimmung des Erfüllungsortes nach dem Wiener Einheitlichen Kaufrecht (UNK), sondern nach dessen Vorgänger, dem Haager Einheitlichen Kaufgesetz (EKG); die Problematik ist die gleiche.

<sup>33</sup> Beim UN-Kaufrecht handelt es sich nicht um ein EG-Abkommen, sondern um ein Abkommen der Vereinten Nationen, dem inzwischen ca. 40 Staaten angehören und das auf dem besten Weg ist, ein einheitliches Weltkaufrecht zu werden, vgl. etwa *Ofner*, UN-Kaufrecht - Geltungsbereich (Stand 1.2.1997), JAP 1996/97, 259.

<sup>34</sup> Im zu entscheidenden Rechtsstreit war eine Anwendbarkeit des UNK mangels sachlichen Anknüpfungspunktes nämlich ausgeschlossen.

<sup>35</sup> Also lediglich bei autonomer Anwendung gemäß Art. 1 lit.a UNK.

<sup>36</sup> Zur Suche nach der „richtigen“ Abkürzung für dieses in der Literatur oft auch mit CISG abgekürzte Abkommen siehe *Flessner/Kadner*, CISG?, ZEuP 1995, 347 ff.

<sup>37</sup> Zu deren Wirksamkeit vgl. die Leitentscheidung des EuGH vom 20.2.1997, Rs C-106/95 *Mainschiffahrts-Genossenschaft eG/Les Gravières Rhénanes*, WBl 1997, 165 = *ecolex* 1997, 638.

<sup>38</sup> Mit Ausnahme Liechtensteins, jedoch unter Einschluß der Schweiz; siehe oben (FN 1).